

Jansen, Herbert

Article — Digitized Version

Der Weg zur Liberalisierung des deutschen Kapitalverkehrs im Dienste der Auslandsinvestitionen

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Jansen, Herbert (1957) : Der Weg zur Liberalisierung des deutschen Kapitalverkehrs im Dienste der Auslandsinvestitionen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 37, Iss. 12, pp. 683-690

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132569>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Der Weg zur Liberalisierung des deutschen Kapitalverkehrs im Dienste der Auslandsinvestitionen

Herbert Jansen, Bonn

Wenn wir rückblickend die devisenwirtschaftlichen Etappen, die die Bundesrepublik seit dem völligen wirtschaftlichen Zusammenbruch nach Beendigung des Krieges zurückgelegt hat, betrachten, so fällt ins Auge, daß der Wandel von einem Schuldner- zu einem Gläubigerland von einer systematischen Liberalisierung im Waren- und Zahlungsverkehr begleitet gewesen ist. Dieser Rückblick ist aufschlußreich, wenn man ihn mit den Klagen unserer Partnerländer über unser devisenwirtschaftliches Verhalten in Beziehung bringt. Eine weitergehende formale Liberalisierung dürfte auf unsere devisenwirtschaftliche Lage, deren struktureller Charakter bestritten ist, nur geringen Einfluß haben. Der Schwerpunkt weiterer wirtschaftspolitischer Maßnahmen wird in der Stärkung des Kapitalmarktes und einer Ermäßigung unseres Zinsniveaus liegen müssen, weil nur dann mit einer Verstärkung privater Auslandsinvestitionen gerechnet werden kann.

Durch die mit Runderlaß Außenwirtschaft 49/57 des Bundesministers für Wirtschaft vom 24. August 1957 erteilte allgemeine Genehmigung sind alle devisenrechtlichen Beschränkungen, die für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Gründung und dem Erwerb von Unternehmen und der Errichtung von Zweigniederlassungen im Ausland sowie für die Gewährung von Darlehen an Tochterunternehmen im Ausland (Mehrheitsbeteiligung des Darlehensgebers) noch bestanden haben, aufgehoben worden.¹⁾ Als einzige Beschränkungen gelten, wie für das gesamte Gebiet des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland, auch hier nur noch die Vorschriften über zulässige Zahlungswege als Schutz gegen einen etwaigen Währungsabstieg.

Die Tatsache, daß die volkswirtschaftlich so wichtigen und interessanten Investitionen in Unternehmen im Ausland von den noch auf den Devisenbewirtschaftungsgesetzen der ehemaligen Besatzungsmächte beruhenden devisenrechtlichen Beschränkungen nunmehr befreit worden sind, bis auf die allgemein gültigen Vorschriften über Zahlungswege und eine Meldepflicht, sollte Anlaß sein, auf die Entwicklung auf diesem Gebiet einen Rückblick zu werfen.

BESTIMMUNGEN DER BESATZUNGSMÄCHTE

Die Bundesregierung war unter dem Besatzungsstatut zunächst nicht ermächtigt, Deviseninländern devisenrechtliche Genehmigungen für die Anlage von Vermögenswerten im Ausland zu erteilen. Die Ermächtigungen und Aufgaben, die der Bundesregierung durch

¹⁾ Die wichtigsten Stufen auf dem Weg zur Liberalisierung waren die folgenden Erlasse des Bundeswirtschaftsministeriums:

RA 15/52	veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr.	20	vom 30.	1. 52
RA 65/52	"	"	"	102 " 29. 5. 52
RA 33/53	"	"	"	85 " 6. 5. 53
RA 34/54	"	"	"	83 " 30. 4. 54
RA 37/55	"	"	"	101 " 27. 5. 55
RA 58/56	"	"	"	156 " 14. 8. 56
RA 66/56	"	"	"	189 " 28. 9. 56
RA 85/56	"	"	"	234 " 1. 12. 56
RA 49/57	"	"	"	167 " 31. 8. 57

Die folgenden sonstigen Erlasse werden in unserem Text genannt, und wir geben daher hier die Fundstellen im Bundesanzeiger:

Nr. 89/54	veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr.	224	vom 20.	11. 54
Nr. 91/54	"	"	230	" 30. 11. 54
Nr. 29/55	"	"	100	" 22. 5. 55
Nr. 8/57	"	"	Beilage zu 41	" 28. 2. 57

die Erste Durchführungsverordnung zu den von den Besatzungsmächten erlassenen Devisenbewirtschaftungsgesetzen mit Wirkung vom 19. 9. 1949 und durch die Anweisung Nr. 34 der Joint Export-Import-Agency (JEIA-Anweisung Nr. 34) mit Wirkung vom 15. 10. 1949 übertragen wurden, erstreckten sich nur auf Maßnahmen im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland. Die Alliierte Hohe Kommission hatte sich die Devisenhoheit grundsätzlich vorbehalten.

Nachdem es gelungen war, den Tiefstand der Devisenlage zu überwinden, trat die Bundesregierung auf Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft durch die Note vom 9. 2. 1951 an die Alliierte Hohe Kommission mit der Bitte heran, deutschen Außenhandelsfirmen die Möglichkeit zu eröffnen, im Ausland wieder Niederlassungen zu errichten und Beteiligungen an Unternehmen im Ausland zu erwerben, die ihnen als Kriegsfolge verlorengegangen waren. Damit sollten die erheblichen Anstrengungen unterstützt werden, die die deutsche Wirtschaft bis dahin schon unternommen hatte, um die durch den Krieg unterbrochenen Ausfuhrbeziehungen, insbesondere nach Übersee, neu anzuknüpfen und die Märkte zurückzugewinnen. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hatte eine dahingehende Forderung schon Mitte 1950 erhoben. Die Bundesregierung hatte in der erwähnten Note auch die Bitte ausgesprochen, die damals noch der Alliierten Hohen Kommission vorbehaltene Zuständigkeit auf diesem Gebiete nunmehr auf sie zu übertragen. In der Note war darauf hingewiesen worden, daß durch die Direktiven (50) 2 bis 4 der Alliierten Bank-Kommission vom 26. 6. 1950 für Devisenausländer bereits die Möglichkeit bestand, unter gewissen Bedingungen Kapitalanlagen im „Gebiet“ durchzuführen.

Am 30. 6. 1951 hat die Alliierte Hohe Kommission die Bundesregierung ermächtigt, die erforderlichen Genehmigungen für deutsche Kapitalinvestitionen in Unternehmen im Ausland zu erteilen. Sie hat jedoch, wie es die Bundesregierung in ihrer Note selbst schon zum Ausdruck gebracht hatte, betont, daß wegen der

beschränkten Devisenbestände Genehmigungen lediglich in den Fällen zu rechtfertigen seien, „in denen nachgewiesen werden kann, daß die anfänglichen Ausgaben eine nahezu unverzügliche Steigerung der Ausfuhr zur Folge haben werden“. Die Alliierte Hohe Kommission hatte in ihrem Schreiben die Bundesregierung auch darauf aufmerksam gemacht, daß gegen die Errichtung von Niederlassungen und den Erwerb von Beteiligungen in einzelnen fremden Ländern von deren Regierungen Einwendungen erhoben werden könnten. Im übrigen hatte sie den Wunsch geäußert, in jedem Vierteljahr eine Aufstellung der erteilten Genehmigungen zu erhalten, „damit sie die auf diesem Gebiet erzielten Fortschritte verfolgen“ könne.

AUSLANDSINVESTITIONEN ZUR EXPORTFÖRDERUNG

Nunmehr konnte im Bundeswirtschaftsministerium daran gegangen werden, die erforderlichen Vorschriften auszuarbeiten und mit den beteiligten Ressorts und der Bank deutscher Länder abzustimmen. Da es sich um die Bearbeitung von Neuland handelte, erforderte es eine gewisse Zeit, bis der Runderlaß Außenwirtschaft (RA) 15/52 veröffentlicht werden konnte. Er war noch ganz auf devisenwirtschaftliche Belange abgestellt. Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung war, daß eine unverzügliche und nachhaltige devisenbringende oder devisensparende Auswirkung von dem Investitionsvorhaben zu erwarten war. Der Antragsteller mußte begründen, inwiefern, innerhalb welcher Zeit und in welchem Umfang die Durchführung seines Vorhabens eine Steigerung der sichtbaren oder unsichtbaren Ausfuhr oder die Einfuhr volkswirtschaftlich lebenswichtiger Güter, insbesondere von der Exportindustrie benötigter Rohstoffe, unter günstigen Bezugsbedingungen ermöglichte.

Die Anlage von Vermögenswerten im Ausland sollte in der devisenwirtschaftlich günstigsten Weise erfolgen. Deshalb sollte in erster Linie die Einbringung von Sachwerten oder Dienstleistungen angestrebt werden. Erst wenn der wirtschaftliche Zweck damit nicht zu erreichen war, konnte die Verwendung von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften oder in besonders begründeten Ausnahmefällen die Überweisung von Geldbeträgen nach dem Ausland in Betracht gezogen werden, wobei die Höhe der benötigten Anlagebeträge auf das für die Durchführung des Vorhabens unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken war.

Die Einbringung von Rechten und Erfahrungen konnte nur insoweit genehmigt werden, als dadurch nicht eine Beeinträchtigung der deutschen Ausfuhr befürchtet werden mußte.

Bei allen Anlagemitteln war auf eine angemessene Bewertung zu achten. Für die Beschaffung von Anlagemitteln konnte auch die Aufnahme eines Kredites im Ausland genehmigt werden; die Verzinsung und Tilgung sollte jedoch aus den Erträgen des ausländischen Unternehmens erfolgen.

Grundsätzlich wurde verlangt, daß eine Niederlassung im Ausland sich wirtschaftlich selbst tragen sollte, so daß Zuschüsse vom Inland nicht erforderlich würden.

Die Verantwortung für die Beachtung der Gesetze im Niederlassungsland, insbesondere der durch Kriegsgesetzgebung etwa noch bestehenden Diskriminierungen, mußte dem Antragsteller auferlegt werden. Es war zur Voraussetzung gemacht worden, daß Deutsche über die im Ausland angelegten Vermögenswerte in gleicher Weise verfügen können wie Angehörige dritter Nationen. Gewinne aus Niederlassungen und Beteiligungen waren nach dem Inland zu überweisen, wenn sie nicht von der Bank deutscher Länder freigegeben worden waren.

Das Genehmigungsverfahren nach RA 15/52 war verhältnismäßig umständlich. Dies ergab sich zunächst aus den geschilderten Voraussetzungen und dem Mangel an Erfahrungen. Die Anträge waren formgebunden und erforderten die Beantwortung einer Anzahl von Fragen sowie die Einreichung bestimmter Unterlagen, u. a. einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes. Die Anträge waren bei der zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft einzureichen. War eine Zahlung vorgesehen, mußte außer dem Antrag auf Genehmigung der Investition ein besonderer Antrag nach Anlage „C“ zur JEIA-Anweisung Nr. 31 eingereicht werden. Sollten Investitionsgüter nach dem Ausland verbracht werden, war hierfür eine besondere Ausfuhr-Unbedenklichkeitsbescheinigung nach den Vorschriften über die Warenausfuhr ohne Entgelt erforderlich.

Die Länderbehörden hatten die Anträge vorzuprüfen, wobei sie eine Stellungnahme der zuständigen Landeszentralbank einzuholen hatten. Außerdem war es ihnen überlassen, noch andere Stellen gutachtlich zu hören, allerdings nur in dem unbedingt notwendigen Umfang, um eine unnötige Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden. Nach Abschluß der Vorprüfung hatten die Länderbehörden, soweit die fachliche Zuständigkeit der Bundesstelle für den Warenverkehr in Frankfurt a. M. berührt wurde, die Vorgänge über diese Stelle dem Bundesminister für Wirtschaft zur einvernehmlichen Entscheidung mit der Bank deutscher Länder und gegebenenfalls anderen Ressorts (Interministerielle Kommission) vorzulegen. Anträge von Versicherungsunternehmen waren von den Länderbehörden unmittelbar dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen, Berlin, zu übersenden, von wo sie mit entsprechender Stellungnahme dem Bundesminister für Wirtschaft zur Entscheidung zugeleitet wurden. In vielen Fällen, die vom Inland aus nicht genügend beurteilt werden konnten, erschien es auch notwendig, über das Auswärtige Amt eine Stellungnahme der zuständigen diplomatischen Auslandsvertretung herbeizuführen.

Vor der Entscheidung über die Anträge mußte in erster Linie geprüft werden, ob der Eindruck gewonnen werden konnte, daß das Unternehmen im

Ausland zu einem wertvollen Stützpunkt der deutschen Wirtschaft entwickelt werden würde oder zu einer nach der damaligen volkswirtschaftlichen Lage der Bundesrepublik nicht vertretbaren Verlagerung deutscher Fertigungskapazitäten nach dem Ausland und damit zu einer Schädigung der deutschen Volkswirtschaft würde führen können. Weitgehend war es von der Vertrauenswürdigkeit, dem Verantwortungsbewußtsein und der Leistungsfähigkeit der leitenden Persönlichkeiten des inländischen Unternehmens abhängig, ob die Gewähr dafür bestand, daß das Unternehmen im Ausland in einer dem deutschen volkswirtschaftlichen Interesse entsprechenden Weise geführt, ob die devisarechtlichen Bestimmungen eingehalten und ob die mit einer Genehmigung verbundenen Auflagen erfüllt werden würden. Der Gesichtspunkt der „Kapitalflucht“ konnte in den Jahren 1952/53 noch eine gewisse Rolle spielen. Um eine nachhaltig günstige Auswirkung auf die Devisenposition zu sichern, wurde größter Wert auf den Abschluß langfristiger Liefer- und Leistungsverträge gelegt. In der Beurteilung der Investitionsvorhaben wurde ein Unterschied gemacht, ob die Errichtung einer Vertriebsstätte oder eines Fertigungsbetriebes im Ausland beabsichtigt war. Die Errichtung von Fertigungsbetrieben wurde grundsätzlich nur genehmigt, wenn die Ausfuhr der entsprechenden Erzeugnisse aus Deutschland nach dem Niederlassungsland durch Fertigungs-, Transport- und Wettbewerbsbedingungen oder durch Einfuhrbeschränkungen erschwert oder unmöglich war. In diesen Fällen wurde von den entscheidenden Stellen ganz besonderer Wert auf die Vergebung von Fertigungslizenzen durch das inländische an das ausländische Unternehmen gelegt. Ideelle gewerbliche Güter sollten nicht ohne entsprechende Vergütung nach dem Ausland vergeben werden. Abgesehen davon war schon die Überweisung von Lizenzgebühren nach dem Ausland in den meisten fremden Ländern zugelassen; die Überweisung von Gewinnanteilen war jedoch schwieriger. Anträgen, die die Verlagerung eines wesentlichen Teiles der Betriebsanlagen eines inländischen Unternehmens erkennen ließen, ohne daß durch eine neue Inlandsanlage die Erhaltung einer volkswirtschaftlich wertvollen Fertigungskapazität gewährleistet erschien, mußte mit besonderer Vorsicht begegnet werden.

So haben sich die beteiligten Stellen die Verantwortung, die ihnen mit der Entscheidung über die Anlage deutschen Kapitals im Ausland übertragen worden war, nicht leicht gemacht. Dies brachte aber leider eine gewisse Schwerfälligkeit und Langwierigkeit des Genehmigungsverfahrens mit sich. Deshalb wurde bereits durch den RA 65/52 vom 19. Mai 1952 die Mitwirkung der Bundesstelle für den Warenverkehr ausgeschaltet, die sich in der Praxis als entbehrlich erwiesen hatte, zumal bei der Entscheidung des Bundeswirtschaftsministeriums ohnehin das für den betreffenden Zweig der gewerblichen Wirtschaft zuständige Fachreferat beteiligt wurde.

VEREINFACHUNG DES VERFAHRENS

Vom 31. 1. 1952, dem Tage des Inkrafttretens des RA 15/52, bis zum 31. 3. 1953 waren Genehmigungen im Werte von insgesamt rd. 42 Mill. DM erteilt worden. Das war ein Betrag, der für die Zahlungsbilanz schon damals nicht wesentlich ins Gewicht fiel. Deshalb konnte eine weitere Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens vorgenommen werden. Durch RA 33/53 vom 23. April 1953 wurden die obersten Wirtschaftsbehörden der Länder ermächtigt, im Einvernehmen mit der Landeszentralbank über Anträge, die die Errichtung, den Erwerb und die Unterhaltung von Handelsniederlassungen oder den Erwerb von Beteiligungen an solchen Unternehmen im Ausland betrafen, bis zu einem Gesamtwert der Anlagemittel von 50 000 DM in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Davon wurden allerdings ausgenommen die Anträge von Unternehmen des Transportgewerbes, der Versicherungswirtschaft und des Baugewerbes sowie auch Anträge, die Investitionen in Unternehmen im Ausland mit dem überwiegenden Zweck der Sicherstellung von Einfuhren zum Gegenstand hatten. Hinsichtlich der Anträge aus dem Transport- und dem Versicherungsgewerbe war dieser Vorbehalt erforderlich, weil der Bundesminister für Verkehr bzw. der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen bei der Entscheidung beteiligt werden mußten. Bei Anträgen aus dem Baugewerbe lagen Erfahrungen vor, die es dem Bundesminister für Wirtschaft angezeigt erscheinen ließen, die Entscheidung auch weiterhin sich selbst vorzubehalten. Auch bei Anträgen, deren Beweggrund die Erschließung oder Sicherstellung von Einfuhrquellen war, wodurch die deutsche Zahlungsbilanz beeinflußt werden konnte, erschien eine bundeszentrale Entscheidung damals noch angebracht.

In einer besonderen Anweisung an die Länderbehörden wurde die Möglichkeit der Finanzierung durch Kreditaufnahmen im Auslande besonderer Beachtung empfohlen. Desgleichen wurde darauf hingewiesen, daß, soweit Zahlungen unumgänglich sind, diese grundsätzlich nur im gebundenen Zahlungsverkehr, d. h. in beschränkt konvertierbarer Währung erfolgen dürfen, wenn die Niederlassung oder die Beteiligung nicht in einem Lande des freien Währungsraumes errichtet oder erworben werden soll. Soweit entsprechende Vereinbarungen in den bestehenden Zahlungsabkommen noch nicht aufgenommen worden waren, sollten Genehmigungen nur mit dem Vorbehalt erteilt werden, daß die ausländische Devisenbehörde mit der Überweisung des Betrages im Wege des Zahlungsabkommens einverstanden wäre und eine dementsprechende verbindliche Erklärung der ausländischen Behörde vorläge. Wenn die Annahme einer solchen Zahlung im gebundenen Zahlungsverkehr verweigert wurde, war die Entscheidung dem Bundesminister für Wirtschaft und der Bank deutscher Länder vorbehalten worden.

Grundsätzlich ausgenommen von der Erteilung einer Genehmigung wurden die Anträge von Privatpersonen, die nicht als Unternehmer handelten.

STÄRKUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN BEZIEHUNGEN

Nachdem sich die Zahlungsbilanz der Bundesrepublik bis Anfang 1954 soweit gebessert hatte, daß die dem RA 15/52 zugrundeliegenden devisa-politischen Erwägungen durch die Entwicklung überholt erschienen, hat der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder die devisa-rechtlichen Bestimmungen über Unternehmen, Zweigniederlassungen und Beteiligungen im Ausland in Anpassung an die veränderte Lage gelockert. Der bis dahin mit den genannten Änderungen gültige RA 15/52 wurde durch RA 34/54 vom 21. April 1954 ersetzt. Der Schwerpunkt, der bisher auf der unmittelbaren oder mittelbaren Exportförderung gelegen hatte, wurde aufgegeben. Für die Erteilung entsprechender Genehmigungen wurde lediglich noch vorausgesetzt, „daß das Vorhaben zur Stärkung der wirtschaftlichen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zum Auslande, insbesondere zur Förderung des Handelsverkehrs mit dem Auslande, beiträgt“. Durch diese allgemein gehaltene Formulierung sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß die Genehmigungspraxis nicht mehr so sehr nach strengen devisa-wirtschaftlichen Zahlungsbilanzgesichtspunkten als vielmehr in liberalerer Weise nach handelspolitischen Gesichtspunkten gehandhabt werden sollte. Erläuternd wurde hinzugefügt, daß es sich bei der Stärkung der wirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande sowohl um die Erhaltung oder Steigerung der sichtbaren oder unsichtbaren Ausfuhr als auch um die Einfuhr handeln könne. Diese Fassung des Runderlasses ließ dem Ermessen der Genehmigungsbehörde schon einen weiteren Spielraum und eröffnete auch für die Zukunft die Möglichkeit einer immer liberaleren Handhabung.

Bei der Auswahl der Anlagemittel trat der devisa-wirtschaftliche Gesichtspunkt ebenfalls zurück. Wenn auch Sachwerte und Dienstleistungen noch an erster Stelle genannt waren, so konnte doch auch die Überweisung von Geldbeträgen in verstärktem Maße genehmigt werden, wobei allerdings nach wie vor die zulässigen Zahlungswege grundsätzlich eingehalten werden mußten.

Im Genehmigungsverfahren blieb es dabei, daß die Anträge bei den obersten Wirtschaftsbehörden der Länder einzureichen waren; es wurde jedoch insofern vereinfacht, als die den Ländern bereits durch RA 33/53 übertragene Entscheidungsbefugnis bei Handelsniederlassungen auf 200 000 DM erweitert und auch auf Fabrikationsunternehmen bis zu einem deutschen Investitionswert von 100 000 DM ausgedehnt wurde. Ausgenommen hiervon blieben aus den schon genannten Gründen wie bisher Anträge von Unternehmen des Transport-, Versicherungs- und Baugewerbes. Neu war der Vorbehalt der Entscheidung durch den Bundeswirtschaftsminister über Anträge

von Banken, die nach den erweiterten Voraussetzungen nunmehr auch als Antragsteller in Erscheinung treten konnten.

Natürliche Personen, die nicht als Unternehmer Vermögenswerte in einem Unternehmen im Ausland anlegen wollten, blieben von der Erteilung von Genehmigungen nach RA 34/54 zunächst weiterhin ausgeschlossen. Es wurde aber zur Überwindung formalrechtlicher Schwierigkeiten, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen im Ausland ergeben könnten, auf die Möglichkeit von Treuhandverträgen hingewiesen.

Soweit der Antragsteller Sperrmarkdarlehen aufgenommen hatte, wurde darauf geachtet, ob sich unter den Gesellschaftspartnern im Ausland etwa der Darlehensgläubiger befände und ein unzulässiger Transfer von Sperrmark beabsichtigt war.

Die den Ländern erteilte begrenzte Ermächtigung zur Entscheidung über Anträge, die sich auf Handelsniederlassungen bezogen, wurde nunmehr auch auf solche Vorhaben ausgedehnt, die allgemein der Erleichterung und Verbilligung der Einfuhr dienten. Der Gesichtspunkt der Erschließung günstiger Rohstoffquellen für die Exportindustrie war nicht mehr allein maßgebend. Die Bundesrepublik war inzwischen schon zu einem beachtlichen Gläubiger gegenüber der Europäischen Zahlungsunion und den bilateralen Verrechnungsländern geworden, so daß der Beachtung der Einfuhrseite schon entsprechende Bedeutung zukam.

Auch hinsichtlich der Errichtung von oder der Beteiligung an Fabrikationsunternehmen im Auslande wurde von der bisher strengeren Beurteilung entsprechender Anträge abgewichen; es wurden nunmehr in größerem Umfange Genehmigungen erteilt. Dabei wurde der handelspolitischen Bedeutung solcher Vorhaben Rechnung getragen, da sie in den meisten Fällen zur Intensivierung des Außenhandels mit den betreffenden Ländern beitrugen. Insbesondere wurden diese Vorhaben auch als Beitrag zur Förderung von noch in der Entwicklung begriffenen Ländern gewertet.

WEITERE VERFAHRENSERLEICHTERUNGEN

Etwa nach Jahresfrist wurde der RA 34/54 durch RA 37/55 vom 21. Mai 1955 in einigen Punkten geändert und weitere Verfahrenserleichterungen eingeführt.

Die Vorschrift über die Geschäftsführungsgenehmigung wurde insofern berichtigt, als diese nur für rechtlich unselbständige Niederlassungen im Ausland aufrechterhalten wurde. Niederlassungen, die entweder mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind oder als von der Hauptniederlassung eines Einzelkaufmannes oder einer Personengesellschaft unabhängige Niederlassungen geführt werden, sind als Devisenausländer den in der Bundesrepublik geltenden Devisenbewirtschaftungsgesetzen nicht unterworfen.

Die Entscheidungsbefugnis der Länderbehörden wurde abermals beträchtlich erweitert, und zwar bei Fertigungsunternehmen von 100 000 DM auf 250 000 DM und bei Handelsunternehmen von 200 000 DM auf 500 000 DM. Auch die Entscheidung über Anträge von

Unternehmen des Bank-, Transport- und Baugewerbes wurde im Rahmen der betragsmäßigen Begrenzung den Ländern übertragen.

Die Erteilung einer besonderen Devisengenehmigung für den Bartransfer durch die Länderbehörden wurde beseitigt, indem diese Genehmigung in den Bescheid einbezogen wurde. Dagegen blieb zunächst noch die besondere Erteilung einer Ausfuhr-Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Verbringung von Investitionsgütern nach dem Ausland notwendig. Auch hinsichtlich der mit den Genehmigungsbescheiden üblicherweise erteilten Auflagen wurden Erleichterungen eingeführt. So wurde im allgemeinen seit Juni 1955 auf die bis dahin halbjährlich den Länderbehörden zu erstattenden Meldungen der durch die Auslandsinvestitionen erzielten Devisenerlöse verzichtet.

BETRIEBSMITTELZUSCHÜSSE AN ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Durch RA 58/56 vom 3. August 1956 wurde eine weitere Erleichterung geschaffen, indem inländischen Unternehmen Zahlungen an ihre unselbständigen Niederlassungen im Ausland zur Deckung von Aufwendungen, die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung erforderlich sind und für die die eigenen Einkünfte nicht ausreichen (Betriebsmittelzuschüsse), allgemein genehmigt wurden. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, daß für Leistungen, deren Gegenwert nach deutschem Recht dem Anlagevermögen zuzurechnen ist, diese allgemeine Genehmigung nicht gelte, hierfür vielmehr die Bestimmungen der RA 34/54 und 37/55 anzuwenden seien. Die allgemeine Genehmigung wurde ausdrücklich auf Betriebsmittelzuschüsse an unselbständige Niederlassungen beschränkt, weil in diesen Fällen kein zweiseitiges Rechtsgeschäft vorliegt. Vielmehr handelt es sich nur um eine Wertverlagerung zwischen zwei getrennten Vermögensmassen ein und desselben Deviseninländers. Für entsprechende Zuschußleistungen an rechtlich selbständige Niederlassungen, z.B. für Mieten oder Werbekosten, gelten die Vorschriften für den passiven Dienstleistungsverkehr.

LIBERALISIERUNG IM ZEICHEN DER DEISENÜBERSCHÜSSE

Unter dem Eindruck der seit 1956 immer mehr zunehmenden Zahlungsbilanzüberschüsse wurde die Frage akut, auch auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs zunächst schrittweise mit der Liberalisierung, vor allem auf der Aktivseite, zu beginnen. Unter diesem Gesichtspunkt konnte und mußte endlich dazu übergegangen werden, wenigstens eine begrenzte allgemeine Genehmigung für die Kapitalinvestitionen in Unternehmen im Ausland zu erteilen. Mit RA 66/56 vom 26. September 1956 wurden inländischen Unternehmen Kapitalinvestitionen in Unternehmen im Ausland oder im Saarland bis zum Gesamtwerte von 3 Mill. DM einschließlich etwaiger früherer Investitionen in ein und demselben Unternehmen zum Zwecke wirtschaftlicher Betätigung allgemein genehmigt.

Unter die allgemeine Genehmigung nach RA 66/56 fielen alle Rechtsgeschäfte über die Gründung oder

den Erwerb von Unternehmen, die Errichtung von Zweigniederlassungen, die Ausstattung dieser Unternehmen mit Anlagemitteln — auch in Form von Darlehen — sowie den Erwerb von Beteiligungen. Die allgemeine Genehmigung galt auch für die Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus einer Beteiligung ergeben, für die Rechtsgeschäfte einer Zweigniederlassung (Geschäftsführungsgenehmigung) und für Betriebsmittelzuschüsse an Zweigniederlassungen. Sie erstreckte sich ferner auf alle Rechtsgeschäfte im Zusammenhange mit der Liquidation, der Abwicklung von Unternehmen im Ausland und der Auflösung von Zweigniederlassungen. Allgemein genehmigt waren innerhalb der 3 Mill. DM-Grenze auch die Übertragung von Unternehmen und die Veräußerung von Beteiligungen an Devisenausländer.

Die Eigentumsübertragung zwischen Deviseninländern blieb von der allgemeinen Genehmigung damals ausgeschlossen. Dies mochte nicht ohne weiteres verständlich sein, weil es ja volks- und devisenwirtschaftlich kaum von besonderem Interesse ist, ob eine Kapitalanlage im Ausland sich im Eigentum des inländischen Unternehmens A oder des inländischen Unternehmens B befindet. Eine Erklärung für den Ausschluß mag darin zu finden sein, daß die devisenrechtliche Regelung des Kapitalverkehrs mit dem Ausland grundsätzlich in der Zuständigkeit der Bank deutscher Länder lag (heute bei der Deutschen Bundesbank). Das Gebiet der Kapitalinvestitionen inländischer Unternehmen im Ausland zum Zwecke wirtschaftlicher Betätigung unterliegt jedoch vorwiegend einem handelspolitischen Aspekt und wird daher als Ausschnitt aus dem gesamten Gebiet des Kapitalverkehrs vom Bundesminister für Wirtschaft geregelt. Die Veräußerung von Kapitalanteilen an Unternehmen im Ausland zwischen Deviseninländern ist zunächst außerhalb dieses Sektors in der Zuständigkeit der Bank deutscher Länder verblieben.

Im gleichen Sinne war die Bestimmung im letzten Absatz der Nr. 1 des RA 66/56 zu verstehen, nach der die allgemeine Genehmigung nicht für den An- und Verkauf ausländischer Wertpapiere galt, die an einer ausländischen Wertpapierbörse notiert oder im Ausland zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden. Hierfür bestand schon die Allgemeine Genehmigung Nr. 78/56 der Bank deutscher Länder. Eine entsprechende Abgrenzung mußte infolgedessen vorgenommen werden, obwohl die Grenze in der Praxis flüssig ist und sich Überschneidungen ergeben können.

Um den aus handelspolitischen Gründen wichtigen Überblick über die Investitionstätigkeit deutscher Unternehmen im Ausland nicht zu verlieren, mußte für alle derartigen Geschäfte, die im Rahmen der allgemeinen Genehmigung durchgeführt wurden, eine Meldepflicht eingeführt werden.

Für Investitionen, deren Gesamtwert in ein und demselben Unternehmen im Ausland 3 Mill. DM überstieg, verblieb es bei dem Erfordernis einer besonde-

ren Genehmigung. Die Entscheidung war nunmehr ausschließlich dem Bundesminister für Wirtschaft vorbehalten, die er wie bisher im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder traf. Es ist hervorzuheben, weil dadurch der liberale Charakter des Runderlasses besonders in Erscheinung trat, daß sich der Bundesminister für Wirtschaft hinsichtlich seiner Entscheidung selbst weitgehend gebunden hatte, indem er ausdrücklich festlegte, daß eine Genehmigung nur versagt werden sollte, „wenn dem Vorhaben wirtschaftspolitische Gründe entgegenstehen“. Er hat damit dem Antragsteller, dessen Antrag etwa abgelehnt werden sollte, den Verwaltungsrechtsweg leicht gemacht, da die Beweislast den Bundeswirtschaftsminister traf.

Die Anträge waren nunmehr unmittelbar beim Bundesminister für Wirtschaft einzureichen. Sie waren nicht mehr formgebunden, mußten jedoch bestimmte, für die Prüfung und Entscheidung unerläßliche Angaben enthalten. Dadurch, daß die Länderbehörden und die Landeszentralbanken in das Genehmigungsverfahren nicht mehr eingeschaltet waren, trat eine erhebliche Vereinfachung ein. Das Verfahren wurde damit viel flüssiger; die Entscheidungen konnten verhältnismäßig kurzfristig ergehen. Zur weiteren Vereinfachung wurde durch entsprechende Ergänzung der Anlage 1 des RA 91/54 die Verbringung von Investitionsgütern für die in RA 66/56 geregelten Zwecke allgemein genehmigt. Es entfiel damit die besondere Ausfertigung einer Ausfuhr-Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die Länderbehörden; es bedurfte lediglich noch einer Ausfuhranmeldung. Für die Einbringung von Schutzrechten, Erfindungen und Herstellungsverfahren wurde ausdrücklich klargestellt, daß es weder im Rahmen der allgemeinen Genehmigung nach Nr. 1 noch neben einer besonderen Genehmigung nach Nr. 3 des RA 66/56 einer weiteren Genehmigung nach RA 29/55 betreffend den aktiven Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland bedarf.

Die Erteilung von Genehmigungen zur Abweichung von den zulässigen Zahlungsweisen wurde allein der der Zuständigkeit der Landeszentralbanken überlassen. Genehmigungsbescheide wurden hinsichtlich ihrer Gültigkeit nicht mehr befristet.

Durch RA 85/56 wurde RA 66/56 dahin ergänzt, daß Bedingungen, Auflagen und Befristungen in den nach früheren Bestimmungen erteilten Genehmigungsbescheiden aufgehoben wurden. Ausgenommen hiervon war lediglich die Auflage zur Meldung der Ausnützung der Genehmigungen an die Landeszentralbanken, die aus statistischen Gründen weiterhin notwendig war. Im übrigen galten an Stelle der alten Auflagen die im RA 66/56 festgelegten Verpflichtungen und Regelungen.

VOLLE LIBERALISIERUNG ZUR KAPITALEXPORTFÖRDERUNG
Der letzte Schritt auf dem Wege zur Liberalisierung der Kapitalinvestitionen von Deviseninländern in Unternehmen im Ausland wurde mit RA 49/57 vom 24. August 1957 getan, der seit dem 1. Sept. 1957 in

Kraft ist. Elf Monate nach der ersten, auf 3 Mill. DM begrenzten allgemeinen Genehmigung erfolgte die unbegrenzte Freigabe. Die in der Zwischenzeit sich immer mehr verstärkende Aktivierung der deutschen Zahlungsbilanz, die ihren Niederschlag in den bis zu ungeahnter Höhe angestiegenen Gold- und Devisenbeständen der Deutschen Bundesbank gefunden hatte, zwang zu dieser weiteren großzügigen Entlastungsmaßnahme. Der RA 49/57, der sich im Hinblick auf die in Bearbeitung befindliche grundsätzliche Neuregelung des Außenwirtschaftsrechtes weitgehend an die Formulierung des RA 66/56 anlehnt, brachte neben der entscheidenden Aufhebung der 3 Mill. DM-Grenze gegenüber dem materiellen Inhalt des RA 66/56 noch folgende wesentliche Änderungen:

1. Ausdehnung der allgemeinen Genehmigung auf natürliche Personen, die nicht als Unternehmer handeln. Auch diesen Personen sind somit die gleichen Investitionsmöglichkeiten in Unternehmen im Ausland eröffnet worden, wie sie bis dahin nur für Unternehmen im Bundesgebiet und Westberlin bestanden haben.
2. Die Veräußerung von Unternehmen im Ausland und von Beteiligungen an solchen Unternehmen, die nach RA 66/56 im Rahmen der 3 Mill. DM-Grenze nur an Devisenausländer allgemein genehmigt war, ist nunmehr auch unter Deviseninländern ohne besondere Genehmigung unbegrenzt zugelassen.
3. In Anpassung an die Vorschriften in Nr. 5 des RA 29/55 ist bestimmt worden, daß die Einbringung von Schutzrechten, Erfindungen oder Herstellungsverfahren in ein Unternehmen im Ausland (oder im Saarland) dann einer besonderen Genehmigung bedarf, wenn sich diese Rechte und Erfahrungen auf die Herstellung von Waren beziehen, für deren Ausfuhr nach Anlage 1 zu RA 89/54 in der Fassung des RA 8/57 eine Lieferungsgenehmigung oder Buchungsbescheinigung erforderlich ist. Diese Einschränkung war in Nr. 7 des RA 66/56 nicht enthalten, mußte aber bei der Neufassung der Bestimmungen wegen der von der Bundesregierung im Rahmen der COCOM übernommenen Verpflichtungen nachgeholt werden, um die vorhandene Lücke zu schließen.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der zulässigen Zahlungswege für Leistungen und die Entgegennahme von Veräußerungs- und Liquidationserlösen mußte aus den schon früher erörterten allgemeinen währungspolitischen Gründen als einzige materielle Beschränkung beibehalten werden. In diesem Zusammenhang ist die Zuständigkeit der Landeszentralbanken für die Erteilung von Genehmigungen für Ausnahmen festgestellt worden.

Ebenso mußte unter dem handelspolitischen Gesichtspunkt die Meldepflicht beibehalten werden. Hier soll gegenüber dem bisherigen Meldeverfahren insofern eine grundsätzliche Änderung eintreten, als nicht mehr die Vorhaben, sondern ihre Durchführung, d. h. jede Leistung oder Teilleistung den Länderbehörden gemeldet werden sollen. Dies kommt leider in der Fassung der betreffenden Vorschrift nicht klar zum Ausdruck; es soll deshalb an dieser Stelle besonders darauf hingewiesen werden. Auch diese Änderung ist in der Absicht einer Vereinfachung erfolgt, um damit die bis dahin den Landeszentralbanken besonders zu erstattenden Meldungen über Leistungen und Teilleistungen

wegfallen lassen zu können und damit einheitliche Unterlagen für die vom Bundeswirtschaftsministerium und der Deutschen Bundesbank geführten Statistiken zu schaffen. Das bisherige Verfahren führte in den Ergebnissen dieser Statistiken zwangsläufig zu Unterschieden, die durch das neue einheitliche Meldeverfahren vermieden werden sollen. Andererseits sind die zu erstattenden Meldungen nunmehr spezifizierter und umfangreicher als bisher. Dieses Zugeständnis muß und kann von den betroffenen Wirtschaftskreisen als Preis für die gewährte Freiheit erwartet werden. Infolge des Wegfalls von Genehmigungsanträgen mit den zur Kennzeichnung des betreffenden Investitionsvorhabens notwendigen Angaben kann die Statistik nur mehr auf Grund von Meldungen fortgeführt werden, die die Einzelheiten der Investitionen genau erkennen lassen.

DIE ENTWICKLUNG DER AUSLANDSINVESTITIONEN

Es kann rückblickend gesagt werden, daß die zuständigen Stellen das jeweils nach den devisenpolitischen Gegebenheiten Mögliche zur Erleichterung der Kapitalinvestitionen von Deviseninländern in Unternehmen und Zweigniederlassungen im Ausland getan haben, um einerseits den handelspolitischen Bedürfnissen, andererseits aber auch den Erwartungen gerecht zu werden, die in die Bundesrepublik Deutschland von ihren Schuldnern im internationalen Zahlungsverkehr, besonders von den Partnerländern in der Europäischen Zahlungsunion, in bezug auf die Politik eines „guten Gläubigers“ gesetzt werden.

Unter diesem Gesichtspunkt dürfte es ganz aufschlußreich sein, den wichtigsten in diesem Aufsatz erläuterten Maßnahmen des Bundesministers für Wirtschaft die etwa gleichzeitigen Netto-Devisen-Positionen der Bank deutscher Länder bzw. der Deutschen Bundesbank gegenüberzustellen.

Liberalisierung und Devisenposition

Erlasse	Netto-Devisen-Positionen ¹⁾ in Mill. DM
Note an die Alliierte Hohe Kommission vom 9. 2. 1951	etwa — 650
RA 15/52 vom 25. 1. 1952	+ 1 523
RA 33/53 vom 23. 4. 1953	+ 5 236
RA 34/54 vom 21. 4. 1954	+ 9 123
RA 37/55 vom 21. 5. 1955	+ 11 298
RA 66/56 vom 26. 9. 1956	+ 16 071
RA 49/57 vom 24. 8. 1957	+ 21 047

¹⁾ Jeweils am Monatsende vor Erlass der Bestimmungen.

In diesem Zusammenhang erscheint es weiter interessant zu verfolgen, wie sich in den Jahren 1952 bis 1957 die Art der Anlagemittel verändert hat und wie sich die Investitionen auf die einzelnen Zahlungsräume verteilen.

Hierbei erscheint besonders auffallend, daß sich der Anteil der Überweisungen nach dem Ausland, wozu auch Zahlungen auf konvertierbare DM-Konten ge-

rechnet worden sind, seit 1952 stetig erhöht hat, während die Anteile der verwendeten Forderungen und der Sacheinlagen sich umgekehrt in dem gleichen Zeit-

Art der Anlagemittel 1952—1957

Jahr	Erteilte Genehmigungen und gemeldete allgemein genehmigte Investitionen in Mill. DM	davon in %		
		Überweisung nach dem Ausland	Verwendung von Forderungen	Sacheinlagen
1952	27,1	37,6	30,0	24,3
1953	130,9	44,9	24,5	19,3
1954	194,9	43,3	32,9	14,9
1955	404,8	60,0	17,6	14,6
1956	550,9	61,6	21,4	15,0
1957 (1. Hj.)	280,6	82,2	9,5	5,5
Zusammen	1 589,2			

raum ständig vermindert haben. Die Kreditaufnahme im Ausland hat bis auf einzelne besonders gelagerte Fälle keine bedeutende Rolle bei der Finanzierung von deutschen Auslandsinvestitionen gespielt.

Aufteilung der Investitionen nach Zahlungsräumen

Jahr	EZU-Raum		Freier Währungsraum		Sonstige Länder	
	Mill. DM	%	Mill. DM	%	Mill. DM	%
1952	10,7	40	4,4	16	12,0	44
1953	55,7	42,5	30,4	23,2	44,8	34,3
1954	79,3	40	49,5	25,4	66,1	34,6
1955	122,3	30	130,4	32	152,1	38
1956	223,7	40	138,1	25	189,1	35
1957 (1. Hj.)	81,4	30	125,8	45	73,4	25

Aus der vorstehenden Aufstellung ergibt sich, daß der Anteil der Investitionen im freien Währungsraum seit 1952 mit Ausnahme des Jahres 1956 ständig gestiegen, während der Anteil des EZU-Raums etwa gleich geblieben ist. Der Anteil der „Sonstigen Länder“ an den deutschen Investitionen ist dagegen zurückgegangen.

Seit dem 1. Vierteljahr 1957 werden die Investitionen nach Erdteilen aufgeteilt.

Aufteilung der Investitionen nach Erdteilen (in Mill. DM)

Land	1. Vj.	2. Vj.	3. Vj.	1.-3. Vj.	Anteil in %
Europa	480,7	508,2	546,9	1 535,8	32,8
Afrika	86,3	89,4	90,3	266,0	5,7
Asien	62,8	69,7	72,1	204,6	4,4
Amerika:					
USA	141,1	173,0	172,8	486,9	10,4
Kanada	163,7	218,0	219,9	601,6	12,8
Mittel- und Südamerika	489,0	516,4	504,8	1 510,2	32,2
Australien	14,4	14,4	50,7	79,5	1,7
Zusammen	1 438,0	1 589,1	1 657,5	4 684,6	100,0

Danach steht Europa an erster Stelle, gefolgt von Mittel- und Südamerika. An dritter und vierter Stelle folgen Kanada und die USA, während in Afrika, Asien und Australien deutsche Investitionen bisher nur in wesentlich geringerem Umfange vorgenommen worden sind.

Summary: The Road to Full Abolition of Currency Restrictions on Foreign Investment. — In August 1957 the Federal Minister for Economic Affairs

Résumé: République Fédérale: Abolition des Restrictions en Matière de Devises. — En Août 1957 le Ministre de l'Economie a supprimé les

Resumen: El camino a la abolición de las restricciones respecto de las inversiones en el extranjero. — En agosto de 1957, el ministro de eco-

has abolished all currency restrictions then still existing in connection with the setting up or purchase of undertakings, the foundation of branch establishments or the granting of credits to daughter firms abroad. At this crossroad, the author gives a review of the different stages of the development to full liberalisation of this part of capital exports since 1948. At the end of 1949 the occupying Powers have transferred responsibility for this part of monetary policy to the Federal Government and since then it has tried to progress with liberalisation at each stage as far as the foreign exchange position would allow. At first, only such foreign investments had been sanctioned which would promote German exports, later this provision could be widened to mean that foreign investments must bring about a promotion of trade relations in general. When the foreign exchange surplus of Germany began to grow, full liberalisation was aimed at since 1956. In a last paragraph, the author gives statistical data to show the development of German foreign investment from 1952 to 1957 and he gives a break-up by countries of these investments.

dernières restrictions en matière de devises concernant la fondation et l'acquisition d'entreprises, la création de succursales et de compagnies affiliées ainsi que l'octroi de crédits à des filiales dans un pays étranger. Partant de ce fait l'auteur résume les phases de évolution de cette part du mouvement des capitaux vers la libéralisation totale depuis ses débuts en 1948. Vers la fin de 1949 les autorités de l'occupation militaire donnèrent plein-pouvoir au Gouvernement de Bonn dans ce secteur de la politique des changes. Depuis le Gouvernement s'est efforcé de procéder à une libéralisation progressive en mesure de la situation des changes. Au début l'autorisation pour des investissements à l'étranger pouvait être donné seulement à des projets susceptibles de servir les exportations allemandes. Plus tard on pouvait poursuivre aussi le but d'une fortification des relations économiques à l'aide d'investissements à l'étranger. Sous le signe des excédents en devises la République Fédérale, en 1956, se mit à préparer la libéralisation totale. Au dernier chapitre de son article l'auteur fait passer en revue le développement numérique des investissements effectués pendant les années 1952/57 ainsi que la distribution régionale des investissements allemands à l'étranger.

nomía ha suprimido todas las restricciones de divisas en lo que se refieren a la fundación y la adquisición de empresas, el establecimiento de sucursales y la concesión de préstamos para casas filiales en el extranjero. Por esta causa el autor da un resumen de las diferentes etapas de la evolución hasta la completa liberalización de esta parte del movimiento de fondos. A fines de 1949, los poderes de ocupación transferieron la autoridad de divisas de este terreno parcial al gobierno federal y desde entonces se ha tratado de continuar con la liberalización hasta tal punto que ha sido puesto por la situación de divisas. En primer lugar podían ser permitidas tales inversiones en el extranjero que pudieron fomentar la exportación alemana, más tarde este principio podía ser extendido con miras a una intensificación de las relaciones comerciales como consecuencia de las inversiones en el extranjero. Debido a las excedentes de divisas de la República Federal Alemana se ha preparado desde 1956 la completa liberalización. En el párrafo último el autor da un resumen del desarrollo de las inversiones en el extranjero desde 1952 hasta 1957 así como de la distribución regional de las inversiones alemanas en el extranjero.